



# STATUTEN

## DES VEREINS „SPORT THUN“

### Inhaltsübersicht

Artikel 1	Name, Sitz
Artikel 2	Zweck
Artikel 3	Erwerb der Mitgliedschaft
Artikel 4	Aufnahme
Artikel 5	Austritt / Ausschluss
Artikel 6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
Artikel 7	Organe
Artikel 8	Mitgliederversammlung
Artikel 9	Stimmrecht
Artikel 10	Vorstand
Artikel 11	Zeichnungsberechtigung
Artikel 12	Revisoren
Artikel 13	Arbeitsgruppen
Artikel 14	Geschäftsjahr
Artikel 15	Mitgliederbeitrag / Haftung
Artikel 16	Finanzielle Unterstützung
Artikel 17	Statutenänderung
Artikel 18	Auflösung
Artikel 19	Ergänzendes Recht

# STATUTEN

## DES VEREINS „SPORT THUN“

### Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „Sport Thun“ besteht mit Sitz in Thun ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt das Wahrnehmen der Interessen der Mitglieder gegenüber den städtischen Behörden, den Instanzen des Waffenplatzes Thun, privaten Besitzern und Baurechtsnehmern von Sportanlagen auf dem Platze Thun. Der Verein vertritt die Begehren der Mitglieder beim Ausbau und der Erstellung von Sportanlagen und unterbreitet den zuständigen Stellen entsprechende Vorschläge und Planungsunterlagen. Er unterstützt die Anliegen des Breiten- und Spitzensportes.

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Sportorganisation werden, die ihren Sitz in Thun hat oder im Sportbetrieb der Thuner Vereine mitbeteiligt ist. Die Eigenständigkeit der bestehenden Dachverbände wird anerkannt.

### Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche werden durch den Vorstand behandelt. Auf Antrag des Vorstandes erfolgt eine Aufnahme durch die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 5. Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder können aus wichtigen Gründen (dem Verein Sport Thun schädigende Tätigkeiten, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen etc.) durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, jeweils im Frühjahr statt. Sie behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Anträge

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen von diesem auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zu den Versammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste, dem Jahresbericht und der Jahresrechnung mindestens zwei Wochen zum voraus zuzustellen.

### Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesen Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Sportarten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Unterschrift des Präsidenten verpflichtet. Bei dessen Abwesenheit zeichnet der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### Art. 12 Revisoren

Jedes Jahr wird ein Revisor auf zwei Jahre und ein Ersatzrevisor auf ein Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer ist ein Revisor während zweier Jahren nicht wieder wählbar.

**Art. 13 Arbeitsgruppen**

Zur Behandlung besonders wichtiger Sachfragen, können der Vorstand oder eine Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einsetzen. Diese erstatten dem Vorstand und nötigenfalls der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

**Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 15 Mitgliederbeitrag / Haftung**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher max.

Fr. 150.— beträgt. Er ist abhängig von der Mitgliederzahl des Vereinsmitgliedes gemäss Anhang, welcher integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**Art. 16 Finanzielle Unterstützung**

In begründeten Fällen kann der Verein, ohne jedes Präjudiz, finanzielle Unterstützung gewähren.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von max. Fr. 2'000.— pro Jahr.

**Art. 17 Statutenänderung**

Zu einer Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

**Art. 18 Auflösung / Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle der Liquidation ist ein vorhandenes Vermögen der Gemeinde Thun zur Verwaltung zu übergeben; sofern sich innert 10 Jahren eine neue Thuner Organisation mit gleicher Zielsetzung bildet, fällt das Vermögen derselben zu, andernfalls der Gemeinde Thun zur Erstellung von Sportanlagen.

**Art. 19 Ergänzendes Recht**

Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

**Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2002 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1979 und treten sofort in Kraft.**

**Sport Thun**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beni Lienhard

Hanspeter Kernen

Beilage: Anhang Berechnung Mitgliederbeiträge

**Anhang zu den Statuten des Vereins „Sport Thun“****Konkretisierung von Art. 15 der Statuten vom 2. Mai 2002**

## Berechnung der Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist abhängig von der Anzahl Aktivmitglieder pro Verein:

1 - 50 Aktivmitglieder	= Fr. 1.-- pro Aktivmitglied Mitgliederbeitrag
51 - 75 Aktivmitglieder	= Fr. 60.-- pro Verein
76 - 100 Aktivmitglieder	= Fr. 70.-- pro Verein
101 - 200 Aktivmitglieder	= Fr. 80.-- pro Verein
201 - 300 Aktivmitglieder	= Fr. 90.-- pro Verein
für weitere je 100 Aktivmitglieder	= Fr. 10.-- zusätzlich zum Betrag von Fr. 90.--

Maximalbetrag Fr. 150.-- pro Jahr